

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes
Herr Claudio Gamma
claudio.gamma@sg.ch

St.Gallen, 23. November 2021

Vernehmlassung: V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung vom 28. September 2021, im Rahmen der Vernehmlassung «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)» Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Im Kanton St. Gallen wird unter der Reviervergabe die Festlegung der Jagdreviere und deren Vergabe an die interessierten Jägerinnen und Jäger verstanden. Alle 8 Jahre werden so rund 140 Reviere per Pacht an verschiedenen Jagdgesellschaften vergeben. Nach der letzten Pachtvergabe im Jahr 2016 kam es zu Diskussionen darüber, wie die Vergabe im Fall von Konkurrenzbewerbungen für ein bestimmtes Revier vorzunehmen sei. In der Folge stellte die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.16.25 (neues Jagdgesetz ist nur bedingt praxistauglich) eine Anpassung der Vergabekriterien in Aussicht, die dem Kantonsrat mit dem vorliegenden V. Nachtrag zum Jagdgesetz unterbreitet wird.

Erfüllen mehrere Jagdgesellschaften die Vergabevoraussetzungen für ein Revier, hat künftig diejenige Jagdgesellschaft einen Vorteil, die das Revier schon in der abgelaufenen Pachtperiode gepachtet hat. Diese neue Regel begünstigt die bisher für ein Revier verantwortlichen Jägerinnen und Jäger und ist im Hinblick auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Reviere vorteilhaft. Gleichzeitig sollen sich die Jagdgesellschaften neu als Vereine organisieren und im Verhältnis zum Kanton nicht mehr in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auftreten. Der Übergang zur Vereinsform entspricht einem Wunsch der St.Galler Jägerinnen und Jäger und bringt administrative Entlastungen mit sich. Durch eine entsprechende Ergänzung ist sicherzustellen, dass fehlbare Jagdgesellschaften sich nicht mehr für eine Jagdvergabe bewerben können.

Weitere Anpassungen des Jagdgesetzes betreffen neue Vergabekriterien für den Fall, dass ich mehrere Jagdgesellschaften, von denen keine das Revier bisher gepachtet hatte, um ein Revier bewerben. Neu soll in diesem Fall die Gruppe mit der besseren Altersstruktur den Vorzug erhalten.

Des Weiteren soll auf die Anhörung der politischen Gemeinden vor den Vergabeentscheiden verzichtet werden. Bereits bei der letzten Reviervergabe verzichteten die politischen Gemeinden mehrheitlich auf eine Stellungnahme zu den Vergabeentscheiden. Wir schlagen hier dafür eine Anhörung des örtlichen durch den Kanton bestimmten Forstdienstes vor. Dieser ist fachlich in der Lage, eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen.

Wildschäden sind immer wieder ein leidiges Thema, welchem Grundeigentümer ausgesetzt sind. Diesbezüglich müssen griffigere Massnahmen umgesetzt werden können. Dadurch werden die Jagdgesellschaften motiviert, bei Anzeichen von Wildschäden früher und gezielter einzugreifen. Schliesslich – und das ist ja das Ziel – werden Wildschäden so vermieden und der Konflikt verschiedener Stellen mit der Jagd entschärft.

Organisation

Mit dem V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) sollen die Jagdgesellschaften in Form eines **Vereins** nach Art. 60ff ZGB organisiert werden. Somit wird eine Rechtspersönlichkeit geschaffen. Dies hat den Vorteil, dass die öffentlich-rechtlichen Pachtverträge nicht mehr an Personenverbindungen gekoppelt sind, sondern an eine juristische Person. Die bisherigen Mutationsverfügungen mit Einzelpersonen können mit einfachen Meldepflichten ersetzt werden. Die Haftung für öffentliche-rechtliche Verbindlichkeiten basiert neu auf dem Vereinsvermögen und nicht mehr auf den einzelnen Jägerinnen und Jägern. Die Mitte/EVP Fraktion begrüsst diesen Schritt sehr.

Anträge:

Art. 10, Abs. 2 (neu):

e) wurde einer Jagdgesellschaft aufgrund der in Art. 14 bei a bis, b und c genannten Gründe eine Pacht entzogen und verbleibt diese Jagdgesellschaft in bestehender Altersstruktur, verliert sie die Voraussetzungen zur Vergabe.

Begründung:

Es kann nicht sein, dass eine Jagdgesellschaft, welche nachweislich ihre Aufgaben nicht erfüllt hat, die Berechtigung für die Bewerbung im Kanton St.Gallen behält. Dies wäre gegenüber allen Jagdgesellschaften, welche ihre Aufgaben erfüllen und sich für ein Jagdrevier bewerben, nicht korrekt.

Art. 12, Abs. 1:

Die zuständige Stelle des Kantons vergibt die Reviere **nach Anhörung des örtlichen Forstdienstes** durch Pachtverfügung.

Begründung:

Der örtliche Forstdienst ist fachlich in der Lage, die Qualität der Arbeit einer Jagdgesellschaft im Bezug zum Lebensraum zu beurteilen.

Art. 15, Abs. 3 (neu):

Durch die Jagdgesellschaft eigens erstellte zusätzliche Jagdeinschränkungen müssen durch die zuständige Stelle des Kantons genehmigt werden.

Begründung:

Teilweise erstellen Jagdgesellschaften eigene Vorgaben bei der Ausübung der Jagd im Revier, welche der Erfüllung der jagdlichen Aufgaben hinderlich sind oder diese sogar verunmöglichen. Als



Beispiel können hier Vorgaben gelten, die bei Treibjagden den Jagenden vorgegeben wird, dass nur ein Tier (z.B. Reh) geschossen werden darf oder in der Sommerjagd nur eine bestimmte Zahl Tiere geschossen werden dürfen.

Art. 44, Abs. 3 (neu):

Die Abschussvorgaben richten sich nach den durch den kantonalen Forstdienst erhobenen Lebensraumbeurteilungen. Wird ein erhöhter Wildverbiss oder eine Beeinträchtigung des Lebensraumes festgestellt, muss der Abschuss entsprechend erhöht werden.

Begründung:

Der Lebensraum des Wildes, vor allem des Rehs, beschränkt sich immer mehr auf den Wald und die angrenzenden Gebiete. Dies muss in die Überlegung zur Abschussfestlegung einfließen. Der Forstdienst ist fachlich in der Lage, diesen Lebensraum in Qualität und Verfügbarkeit für das Wild zu beurteilen.

Art 48ter, Abs. 1:

Wildschaden ist Schaden, den jagdbare oder geschützte Tiere nach der eidgenössischen Gesetzgebung (13) an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren anrichten **und durch die kantonalen Fachstellen (Forst/Landwirtschaft) höher als Fr. 300.00 kumuliert auf die drei letzten Kalenderjahre bewertet werden.**

Art 53, Abs. 1 (neu):

Die zuständigen Fachstellen des Kantons legen die Höhe des Schadens nach geltenden Vorgaben fest.

Begründung:

Die benannten kantonalen Fachstellen des Waldes und der Landwirtschaft sind in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen der Jagd in der Lage, die Verursachung durch die oben genannten Tiere festzustellen. Ebenso sind die für die jeweiligen Fachgebiete zuständigen Stellen des Kantons fachlich in der Lage, die Höhe des Wildschadens abschliessend festzulegen. Der Bezug auf die drei letzten Kalenderjahre lässt der Jagdgesellschaft die Möglichkeit, bei einem kleinen Wildschaden zum Beispiel durch eine Schwerpunktjagd zu reagieren und so den Schadenfall zu verhindern.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet, Der temporäre Mehraufwand, der beispielsweise durch erhöhte Wildschäden verursacht wird, wird über die Gebühren der Vergabeverfügungen abgedeckt. Die von uns vorgeschlagenen erweiterten Kompetenzen der Forstdienste – örtlich oder kantonal – soll innerhalb des bisherigen Tätigkeitsrahmens und ohne Stellenausweitung erfolgen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patrick Dürr
Präsident Die Mitte Kanton St.Gallen